Gemeinde Hiddenhausen
- Der Bürgermeister -

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. Sc 14 „Sondergebiet Einzelhandel zwischen Herforder Straße -B 239- und Heinestraße“

hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

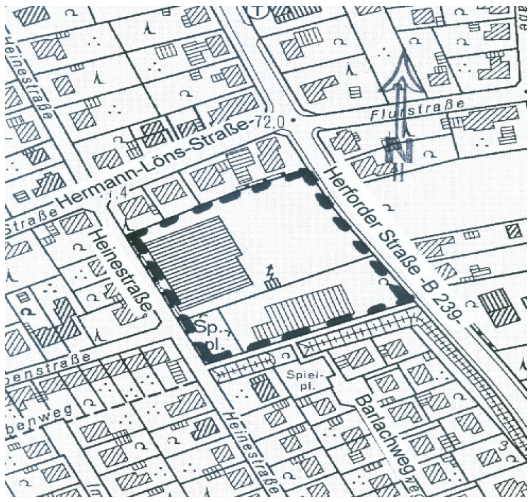

Die Gemeinde Hiddenhausen hat am 20.10.2008 beschlossen, nach § 2 Abs. 1 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018), den Bebauungsplan Nr. Sc 14 „Sondergebiet Einzelhandel zwischen Herforder Straße -B 239- und Heinestraße“ aufzustellen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 13.11.2008 öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wird nach § 13 a Abs. 2 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Grenzen des Aufstellungsbereiches sind in dem vorstehenden Übersichtsplan durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.

Der Entwurf des vorgenannten Bebauungsplanes mit Begründung sowie die zu Grunde liegenden schalltechnischen Gutachten, das Einzelhandelsgutachten und zwei Wirkungsanalysen liegen nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

10.07.2009 bis 12.08.2009 einschließlich

im Rathaus der Gemeinde Hiddenhausen, Amt für Gemeindeentwicklung, Rathausstraße 1, 32120 Hiddenhausen, Zimmer 21, während der Dienststunden (montags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) für jeden zur Einsicht öffentlich aus.

Diese Unterlagen können während der Offenlegung eingesehen werden.

Während dieser Frist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hiddenhausen, den 29.06.2009

Veröffentlicht am: 02.07.2009 gez. Rolfsmeyer